

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1968

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	4. 4. 1968	Fünfte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	152
77	30. 1./ 4. 3. 1968	Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Wasser- und Bodenverband Hollage-Wackum in Achmer, Landkreis Bersenbrück	152
97	16. 4. 1968	Verordnung NW TS Nr. 5/68 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	152
	30. 1. 1968	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1968	154

2005

**Fünfte Bekanntmachung
über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden**

Vom 4. April 1968

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10/S. 322), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Oktober 1967 (GV. NW. S. 178), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) nachfolgende Veränderungen der Bezirke der unteren Landesbehörden bekannt:

Im Abschnitt „II. Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ werden folgende Nummern geändert:

1. Nummer 5.105 erhält folgende Fassung:

5.105 Finanzamt Düsseldorf-Nord

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtteile Pempelfort, Flingern-Nord, Grafenberg, Düsseldorf, Mörsenbroich, Derendorf, Golzheim, Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Gerresheim-Ort Ludenberg

2. Nummer 5.106 erhält folgende Fassung:

5.106 Finanzamt Düsseldorf-Süd

Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtteile Stadtmitte Ost, Friedrichstadt, Bilk, Hamm, Volmerswerth, Oberbilk, Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Wersten, Holthausen, Himmelgeist, Reisholz, Benrath, Urdenbach, Garath, Flingern-Süd

3. Nummer 5.351 muß lauten:

5.351 Finanzbauamt Iserlohn

Kreisfreie Städte Hagen, Iserlohn, Lüdenscheld
Landkreise Altena, Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn, Olpe, Siegen, Wittgenstein

Düsseldorf, den 4. April 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 152.

77

**Zuständigkeitsvereinbarung
über die Erteilung einer wasserrechtlichen
Bewilligung für den Wasser- und Bodenverband
Hollage-Wackum in Achmer, Landkreis Bersenbrück**

Zwischen

dem Lande Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesregierung,
diese vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
wird gemäß § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (NdsGVBl. Seite 105) und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) vereinbart:

Der Wasser- und Bodenverband Hollage-Wackum in Achmer beabsichtigt,

- a) das Wasser der Hase mittels einer massiven Staueisen auf dem Flurstück 46, Flur 1, Gemarkung Wersen, Landkreis Tecklenburg, aufzustauen,
- b) das aufgestaute Wasser zu Bewässerungszwecken abzuleiten,
- c) das abgerieselte Wasser wieder in die Hase einzuleiten.

Das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung für die Gewässerbenutzungen wird durch den Regierungspräsidenten Osnabrück auch insoweit durchgeführt, als Gewässer im Land Nordrhein-Westfalen benutzt werden sollen.

Der Regierungspräsident Osnabrück handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Münster.

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Hannover, den 4. März 1968

Für das Land Niedersachsen
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hasselmann

Düsseldorf, den 30. Januar 1968

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1968 S. 152.

97

**Verordnung NW. TS Nr. 5/68
über einen Tarif für die Beförderung von losem
Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternah-
verkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. April 1968

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem GüKG vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), geändert durch Verordnung vom 24. April 1967 (GV. NW. S. 56), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif

für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1968), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GüKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen vom GNT.

§ 2

(1) In den in dieser Verordnung ausgewiesenen Entgelten ist Umsatzsteuer nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen.

(2) Unternehmer, die nach § 19 Umsatzsteuergesetz nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind, haben den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 % hinzuzurechnen.

§ 3

(1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung dürfen um nicht mehr als 10 % unter- oder überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 4

Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4, §§ 6, 7, 9, 11, 12 Abs. 3 und 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtpflichtstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1 % zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 3/65 vom 13. Mai 1965 (GV. NW. S. 189) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Kassmann

Anlage

zur Verordnung
NW TS Nr. 5/68

Tarifsätze

km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung	km	Frachtsätze pro t-Gewicht der Ladung
1—4	3,55	77—79	9,20
5—7	4,—	80—82	9,38
8—10	4,44	83—85	9,55
11—13	4,88	86—88	9,74
14—16	5,25	89—91	9,93
17—19	5,59	92—94	10,11
20—22	5,85	95—97	10,30
23—25	6,01	98—100	10,50
26—28	6,17	101—105	10,85
29—31	6,33	106—110	11,29
32—34	6,49	111—115	11,72
35—37	6,65	116—120	12,16
38—40	6,80	121—125	12,60
41—43	6,94	126—130	13,04
44—46	7,09	131—135	13,49
47—49	7,28	136—140	13,92
50—52	7,47	141—145	14,37
53—55	7,66	146—150	14,80
56—58	7,88		
59—61	8,08		
62—64	8,27		
65—67	8,45		
68—70	8,63		
71—73	8,82		
74—76	9,02		

— GV. NW. 1968 S. 152.

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1968
Vom 30. Januar 1968**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1968 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 wird
im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 803 561 850 DM
in der Ausgabe auf 803 561 850 DM
und im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 55 731 550 DM
in der Ausgabe auf 55 731 550 DM
festgesetzt.

§ 2

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 9,85 % der für das Rechnungsjahr 1968 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Die nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 172) von den Tierbesitzern zu erhebenden Umlagen werden für das Rechnungsjahr 1968 auf 5,— DM je Rind und 1,— DM je Einhufer festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 51 036 600 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen	39 471 000 DM
1.1 Landesmuseen	2 000 000 DM
1.2 Freilichtmuseen	930 000 DM
1.3 Westf. Landesheilstätten	1 322 000 DM
1.4 Westf. Sonderschulen für Gehörlose	7 164 650 DM
1.5 Von Vincke'sche Prov.-Blindenanstalt Paderborn	800 000 DM
1.6 Schullandheim Körbecke	25 000 DM
1.7 Westf. Kinder- und Erziehungsheime	230 000 DM
1.8 Westf. Landesfrauenklinik Bochum	1 012 000 DM
1.9 Westf. Landeskrankenhäuser für Psychiatrie	23 018 450 DM
1.10 Straßenmeistereien	2 968 900 DM
2. Beteiligungen	740 600 DM
2.1 Kapitalerhöhung Pesag	82 500 DM
2.2 Kapitalerhöhung Westf. Ferngas AG	658 100 DM
3. Grunderwerb	8 655 000 DM
4. Wohnungsbaudarlehen	1 400 000 DM
5. Inventarbeschaffungen	750 000 DM
6. Kostenbeitrag an den Wasser- und Bodenverband Hemmerde-Lünern	20 000 DM
Zusammen:	51 036 600 DM

Münster, den 30. Januar 1968

Knäpper
Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Möhl Dr. Becker
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 22. März 1968 — III B 4 — 9/523 — 4765/68 — erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	1 798 000	11 535 200
2 Schulen	624 400	1 611 900
3 Kultur	80 100	8 095 850
4 Soziale Angelegenheiten	156 340 800	357 953 250
5 Gesundheitspflege	53 671 500	59 174 800
6 A Bau- und Wohnungswesen	3 443 600	4 258 200
6 B Straßenbau	286 327 850	329 683 000
7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	16 733 450	17 440 900
8 Wirtschaftliche Unternehmen	7 369 500	3 306 350
9 Finanzen und Steuern	277 172 650	10 502 400
Summe des ordentlichen Haushalts:	803 561 850	803 561 850

IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. bis 13. Mai 1968 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, den 16. April 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
H o f f m a n n

— GV. NW. 1968 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 3. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.